OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302458/11/KLi/JB

Datum:
Linz, 14. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. August 2019 des J A, geb. x, vertreten durch Mag. M A, Rechtsanwalt, x 13a, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. Juli 2019, GZ: Ge96-22-2019, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Oktober 2019 samt Verkündung der Entscheidung

zu Recht e r k a n n t:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juli 2019, GZ: Ge96-22-2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) wie Folgt vorgeworfen:

„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:
Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)
Sie haben nachstehende(n) ausländische(n) StaatsbürgerIn beschäftigt, für diese/n Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde(n) und diese(r) Ausländer(in innen) weder eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, eine „Blaue Karte EU“, eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder „eine Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt/besitzen.
Es wurde/n Nachangeführte/r beschäftigt:
Name und Geburtsdatum des Ausländers: T T, geb.: x,
Staatsangehörigkeit: M
Beschäftigungszeitraum: 08.05.2018 – 30.06.2018, 15 Stunden pro Woche
Beschäftigungsort: x 39f/1, S
Festgestellt wurde die Übertretung von der Finanzpolizei Freistadt Rohrbach Urfahr aufgrund der vom AMS gemäß § 27 Abs. 5 AuslBG wahrgenommenen Verständigungspflicht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe dadurch § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG verletzt. Über ihn werde gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG eine Geldstrafe von 2.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 66 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 200 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der dem Bf zur Last gelegte Sachverhalt ergebe sich aus einer Kontrolle der Finanzpolizei. Diese habe aufgrund einer Mitteilung des AMS W eine Überprüfung des Unternehmens des Bf vorgenommen. Dieser habe den Dienstnehmer T T ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung geringfügig in P, x 39f/1 beschäftigt. Über ihn werde eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von 2.000 Euro verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 15. August 2019, mit welcher das Straferkenntnis sowohl im Hinblick auf den Schuldspruch als auch auf die Strafhöhe angefochten wird.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass es richtig sei, dass er den genannten Arbeitnehmer ab 8. Mai 2018 in seinem Lokal geringfügig beschäftigt habe. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung sei fristgerecht erfolgt.

Aus einem Auszug des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) ergebe sich, dass es sich bei dem angegebenen Tatort in S, x 39f/1, um den Wohnsitz des Bf handle, nicht aber um den Sitz seines Unternehmens. Der Sitz der Gewerbeberechtigung befinde sich nämlich in Li, x 33, weshalb örtliche Unzuständigkeit eingewendet werde.

Darüber hinaus habe der genannte Arbeitnehmer schon mehrere arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen für eine Beschäftigung als Kellner gehabt. In Folge dessen sei eine Arbeitsbewilligung iSd AuslBG vorgelegen.

Der Bf beantrage daher, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann (2.) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einstellen; in eventu das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einstellen; in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für 14. Oktober 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu welcher sowohl der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde und die Abgabenbehörde sowie der in Rede stehende Dienstnehmer als Zeuge geladen wurden. Der Bf und der Zeuge wurden zum Tatvorwurf befragt.

Daran anschließend wurde die Sach- und Rechtslage mit dem Bf, seinem rechtsfreundlichen Vertreter und dem Vertreter der Abgabenbehörde umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist unter der Adresse in P, x 39f/1, wohnhaft.

II.2. Der Bf verfügt seit 8. Mai 2014 über eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe, in der Betriebsart Restaurant. Standort der Gewerbeberechtigung ist die Anschrift in L, x 33.

II.3. In der Zeit von 8. Mai 2018 bis 30. Juni 2018 beschäftigte der Bf den Dienstnehmer T T geringfügig als Kellner in seinem Unternehmen in L, x 33, wo er ein x Lokal gepachtet hat.

Im Zuge einer Kontrolle der Abgabenbehörde aufgrund einer Mitteilung des AMS W hat sich ergeben, dass der Bf für diesen Dienstnehmer über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung iSd AuslBG verfügte.

Der Dienstnehmer wurde allerdings über die Jobbörse des AMS an den Bf vermittelt. In der Vergangenheit wurden dem Dienstnehmer vom AMS verschiedene Beschäftigungsbewilligungen im Gastronomiebereich ausgestellt, die er dem Bf im Zuge seiner Bewerbung vorlegte. Der Bf ging deshalb davon aus, dass der Dienstnehmer berechtigt sei, auch für ihn zu arbeiten. Die Anmeldung zur Sozialversicherung wurde ohne Beanstandungen vollzogen.

Der Dienstnehmer arbeitete nur unter der Gewerbeadresse in L, x 33. Der Wohnort des Bf – S – war dem Dienstnehmer nicht einmal bekannt.

II.4. Mit 21. Jänner 2019 erstattete die Abgabenbehörde einen Strafantrag an die nunmehr belangte Behörde. Diese leitete daraufhin ein Verwaltungsstrafverfahren ein und richtete eine Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14. Februar 2019 an den Bf. Mit Eingabe vom 10. März 2019, bei der belangten Behörde eingelangt am 11. März 2019, gab der Bf bzw. dessen nunmehriger rechtsfreundlicher Vertreter bekannt, um Übermittlung einer Aktenabschrift sowie um Fristerstreckung bis 1. April 2019 zu ersuchen. Vor der Aufforderung zur Rechtfertigung war dem Bf nicht bekannt, dass er gegen das AuslBG verstoßen haben könnte.

II.5. In weiterer Folge erging das nunmehr in Beschwerde gezogene und unter Punkt I.1. dargestellte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Juli 2019. Der Bf erhob daraufhin die unter Punkt I.2. dargestellte Beschwerde vom 15. August 2019.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Wohnsitz des Bf in P, x 39f/1, ergeben sich einerseits aus dem Vorbringen und aus der Aussage des Bf sowie andererseits aus einem Auszug des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA).

III.2. Der Gewerbestandort des Bf in L, x 33, ergibt sich ebenfalls aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Dementsprechend steht fest, dass der Bf einerseits seinen Wohnsitz in P hat, der Gewerbesitz sich dementgegen aber in L befindet. Dies steht aufgrund des vorliegenden Auszuges aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) unstrittig fest.

III.3. Fest steht ebenso, dass der Bf den im Spruch genannten Arbeitnehmer in der Zeit von 8. Mai 2018 bis zum 30. Juni 2018 geringfügig als Kellner beschäftigt hat. Aufgrund einer Anzeige des AMS W ergibt sich, dass augenscheinlich hiefür keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung vorgelegen ist. Der Zeuge wurde allerdings nach seiner Aussage über die Jobbörse des AMS an den Bf vermittelt, weshalb nachvollziehbar ist, dass sowohl der Bf als auch der Arbeitnehmer davon ausgegangen sind, dass eine Beschäftigung des Zeugen zulässig sei. Dass der Arbeitnehmer im Zuge seiner Bewerbung beim Bf die früheren arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen vorgelegt hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Zeugen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Der Zeuge hat außerdem bestätigt nur unter der Adresse in L für den Bf tätig gewesen zu sein.

Dass der Bf den genannten Dienstnehmer rechtzeitig am 8. Mai 2018 zur Sozialversicherung bei der Oö. GKK angemeldet hat, ist unstrittig.

III.4. In wie fern der genannte Arbeitnehmer in der Vergangenheit bereits über verschiedene arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen, sei es für den Bf oder andere Dienstgeber, verfügt hat, kann dahingestellt bleiben.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung

plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt EU“ besitzt.

IV.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt, noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zentrale Rechtsfrage im vorliegenden Fall ist die Frage nach dem Tatort der dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretung.

V.2. Im Strafantrag der Abgabenbehörde bzw. im Straferkenntnis der belangten Behörde wird dazu die Wohnsitzadresse des Bf in S, x 39f/1, angegeben.

Tatsächlich ergibt sich aber aus einem Auszug aus dem Gewerberegister, dass sich der Sitz des Unternehmens des Bf in L, x 33, befindet.

V.3. Geht man zunächst von der Annahme der Abgabenbehörde und der belangten Behörde aus, so wäre die belangte Behörde örtlich für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig.

Geht man allerdings vom Vorbringen des Bf und der Aussage des Arbeitnehmers aus, welche Deckung im Auszug des Gewerberegisters finden, so ist die belangte Behörde örtlich unzuständig, weil sich der Sitz des Gewerbes in L befindet.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich bereits in zahlreichen Entscheidungen mit der Frage der örtlichen Zuständigkeit im Fall einer Übertretung des § 28 AuslBG auseinander.

Insbesondere in Erkenntnis vom 20. November 2008, 2008/09/0236, hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit einer Beschwerde des Bundesministeriums für Finanzen gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark betreffend die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem AuslBG auseinanderzusetzen.

In dieser Entscheidung führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„Nach § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Ist nach Abs. 2 der genannten Bestimmung die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es ungewiss, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, so ist die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 VStG) vorgenommen hat.
Auch im Falle von Übertretungen gegen § 28 AuslBG ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung eingegangen und von dort aus wäre die allenfalls fehlende Beschäftigungsbewilligung zu beantragen gewesen (vgl. dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. September 1994, Zl. 94/09/0140, und die dort angeführte Vorjudikatur). Wird die tatsächliche Leitung eines Unternehmens jedoch an einem anderen Ort als an dem im Firmenbuch eingetragenen Sitz des Unternehmens ausgeübt, so hat dies zur Folge, dass als Ort der Beschäftigung dieser tatsächliche Sitz der Unternehmensleitung und auch dieser Ort als jener Ort, von welchem aus die allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen hätten beantragt werden müssen, anzunehmen ist (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 2002, Zl. 2000/09/0147).
[...]
Der Umstand allein, dass im erstinstanzlichen Bescheidspruch der Ort, von dem aus die Unternehmensleitung erfolgte, als Tatort nicht genannt wurde, rechtfertigt die von der belangten Behörde verfügte Einstellung des Verfahrens noch nicht; auch ist es grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. April 1993, Zl. 92/09/0377, mwN).
Derartige Überlegungen, wie sie naturgemäß auch der Beschwerde zugrunde liegen, können indes dann nicht zielführend sein, wenn es nach der Lage des Falles bereits an einer tauglichen, den Eintritt der Verfolgungsverjährung unterbrechenden Verfolgungshandlung fehlt. Bereits eine derartige Verfolgungshandlung muss einen bestimmten (strafbaren) Sachverhalt zum Gegenstand haben; dies erfordert, dass sie sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente bezieht. Dazu zählt auch die Nennung des Tatortes, wofür jedoch die Erschließbarkeit des Unternehmenssitzes aus der Adressierung der jeweiligen behördlichen Erledigung nicht ausreicht (vgl. auch dazu das hg. Erkenntnis vom 22. April 1993, Zl. 92/09/0377, mwN). Die belangte Behörde hat diese Rechtsprechung zurecht auf den gegenständlichen Fall angewendet, weil die Anschrift

des Mitbeteiligten in D lediglich in der Adressierung der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. März 2006 und im Straferkenntnis aufschien, nicht aber im Tatvorwurf. Zudem handelt es sich dabei um die Wohnadresse des Mitbeteiligten; als Gewerbestandort war diese Anschrift erst nach der gegenständlichen Tatzeit gemeldet."

Der Verwaltungsgerichtshof hatte in diesem Fall die Beschwerde des Bundesministers für Finanzen als unbegründet abgewiesen.

V.5. Der in der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dargestellte Sachverhalt ist mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbar. Auch hier wurde die Verfolgungshandlung dahingehend vorgenommen, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung an seinem Wohnsitz begangen habe, nicht aber an seinem Gewerbesitz. Auch wurde von der belangten Behörde sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14. Februar 2019 als auch im Straferkenntnis vom 22. Juli 2019 als Beschäftigungsort die Wohnsitzadresse des Bf genannt. Auf die Adresse des Gewerbesitzes in Linz wurde weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Straferkenntnis Bezug genommen.

Entsprechend den obigen Ausführungen war allerdings Tatort bzw. der Sitz des Unternehmens, von welchem aus eine allfällige arbeitsmarktrechtliche Bewilligung zu beantragen gewesen wäre, der Gewerbesitz des Bf in Linz. Eine Beschäftigung des Arbeitnehmers am Wohnsitz des Bf (für den die belangte Behörde örtlich zuständig wäre) hat zu keiner Zeit stattgefunden.

Die belangte Behörde war insofern nach § 27 Abs. 1 VStG für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens unzuständig.

V.6. Auf die weiteren Einwendungen des Bf, der Arbeitnehmer hätte über eine gültige arbeitsmarktrechtliche Bewilligung verfügt, bzw. der Bf habe von einer solchen zumindest ausgehen dürfen, war insofern nicht mehr einzugehen.

V.7. Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Außerdem steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der örtlichen Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit einer Behörde zur Strafverfolgung bei Übertretungen des AuslBG (vgl. z.B. VwGH 20.11.2008, 2008/09/0236; 19.12.2002, 2001/09/0080; 14.11.2002, 2001/09/0099). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären, zumal eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer